



AL/SG:	SG 63 - Naturschutz, Gartenkultur, Landespflege
Aktenzeichen:	63-1731-3/4

Aichach, den 28.09.2023

Sitzungsvorlage

Drucksache:	63/027/2023	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie	16.10.2023	

Betreff:

Antrag der ÖDP-Fraktion vom 19.09.2023;
Änderung der Satzung des Donaumooszweckverbandes

Anlagen

Antrag vom 19.09.2023

Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:

-

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: -	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
<input type="checkbox"/> Personalkosten:	
<input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten:	
<input type="checkbox"/> Finanzierungskosten:	
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

Sachverhalt:

Die ÖDP-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 19.09.2023 (im Landratsamt am 20.09.2023 eingegangen) eine Ergänzung der Satzung des Donaumooszweckverbandes (DMZV), dem der Landkreis aufgrund von Beschlüssen vom 13.02.2022 und 17.07.2023 beitreten wird, beantragt.

Da der aktuelle Satzungsentwurf des DMZV, aufgrund dessen die Mitgliedschaft des Landkreises Aichach-Friedberg im DMZV begründet wird, noch nicht rechtskräftig genehmigt ist (Entscheidung der Regierung von Oberbayern), ist der Landkreis de facto noch kein Mitglied im DMZV. Daher steht Herrn Landrat Dr. Metzger als designiertem Vertreter des Landkreises beim DMZV derzeit noch kein Recht zu, Anträge auf Satzungsänderungen zu stellen.

Inhaltlich werden insgesamt fünf Änderungen bei § 4 des aktuellen Satzungsentwurfs beantragt, wovon drei dieser Änderungen eine tatsächliche Ergänzung bzw. Änderung bei den Aufgaben und Befugnissen bedeuten würden. Die anderen zwei Änderungen sind aus fachlicher Sicht eher redaktioneller Natur.

Die Änderung von Absatz 1 Satz 1 in der vorgeschlagenen Weise würde einen klaren Vorzug der Aufgabe der Erhaltung des Niedermoorgebiets sowie des Schutzes von Biodiversität bzw. von Fauna und Flora im Donaumoos vor allen anderen in Abs. 1 enthaltenen Aufgaben des DMZV bedeuten.

Eine solch massive Veränderung der Verbandsaufgaben des DMZV bedarf nach Ansicht der Verwaltung einer vorhergehenden Abstimmung im Verband.

Ähnliches gilt für die beantragte Änderung bei § 4 Abs. 1, Satz 2 4. Spiegelstrich, die die Aufnahme des Stopps der Entwässerung hin zur Wiedervernässung der Moorflächen als Tätigkeitsfeld vorsehen soll. Die Umsetzung dieser Aufgabe, die geeignet erscheint um die gesetzten Moorschutzziele zu erreichen, kann aus Sicht der Verwaltung nur gemeinschaftlich bzw. mit der Mehrheit aller Verbandsmitglieder erreicht werden.

Eine Ergänzung um das Wort „moderiert“ in § 4 Abs. 1, Satz 2 6. Spiegelstrich ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich. Der DMZV „moderiert“ im Sinne von öffentlicher Darstellung und Werbung bzw. Austausch seit langem, z. B. durch wiederholte Informationsangebote für die Öffentlichkeit, für Grundstückseigentümer und für Kommunen.

Die Aufgabenerfüllung des DMZV würde sich durch die Aufnahme des Worts „moderieren“ in den Satzungstext daher nicht verändern.

Die beantragten Ergänzungen in Absatz 2 sind nach Einschätzung der Verwaltung ebenfalls entbehrlich, da alle aufgeführten Änderungen jetzt schon vom DMZV so durchgeführt werden. Insbesondere die Flächenzusammenlegung – wenn möglich – bedeutet eine erhebliche Vereinfachung was die Pflege der betroffenen Grundstücke betrifft und bewirkt günstigere Voraussetzungen bei der angestrebten Anhebung des Grundwasserspiegels.

In Absatz 3 ist als weiteres Ziel bzw. weiterer Handlungszweck des DMZV das Gemeinwohl vorgesehen.

Der aktuelle Absatz 3 beinhaltet bereits, dass der DMZV ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Steuerrechts dient, ein eindeutiger Bezug zur Gemeinnützigkeit besteht somit bereits und macht die beantragte Ergänzung aus Sicht der Verwaltung entbehrlich.

Abschließend ist festzuhalten, dass der Kernbelang des Antrags, die Aufnahme des Moorschutzes bzw. die Wiedervernässung von Moorflächen in die Satzung bereits jetzt in der täglichen Arbeit des DMZV zentral verankert ist.

Im Konzept „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bay. Donaumooses“, das die Bay. Staatsregierung 2021 beschlossen und mit den entsprechenden Fördermitteln ausgestattet hat, ist der DMZV als zentrale Umsetzungseinheit bzw. zentraler Partner aufgeführt.

Der DMZV arbeitet in Zusammenarbeit mit dem neu gegründeten Donaumoosteam Stück für Stück an der Realisierung der Ziele dieses Konzepts.

Der Landkreis Aichach-Friedberg ist aktuell noch kein Mitglied im DMZV. Der Aufnahmeprozess sollte aus Sicht der Verwaltung nicht gehemmt oder gefährdet werden. Daher sollte der Antrag inhaltlich erst dann in den DMZV eingebracht werden, wenn die neue Satzung in Kraft getreten ist und die Mitgliedschaft des Landkreises rechtskräftig besteht.

Aufgrund dieser Ausführungen ergeht folgender Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Sobald der Landkreis Aichach-Friedberg Mitglied im Donaumooszweckverband ist, wird Herr Landrat Dr. Metzger als Vertreter des Landkreises beauftragt, im Donaumooszweckverband die inhaltliche Diskussion über den Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion vom 19.09.2023 anzuregen.

Rieber, Franz